

AUFBAUKURS

Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk

Stand 2009

AUFBAUKURS

Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk

Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

ZIELE.....	5
ORGANISATION	6
AUFNAHMEBEDINGUNGEN	6
KURSinHALTE.....	7
RESTAURIERUNGS-EINZELKURSE	8
BESONDR. RECHTSVORSCHRIFTEN	9
TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	13

AUFBAUKURS

Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk

Leitfaden

ZIELE

Der Restaurator ist nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich verpflichtet, ein zu restaurierendes Objekt dem heutigen Wissensstand entsprechend zu behandeln. Ziel des Aufbaukurses „Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk“ ist es, den Teilnehmer in die Lage zu versetzen, Schadensfälle unter historischen, restauratorischen, werterhaltenden und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Der Teilnehmer wird befähigt, für ein zu restaurierendes Objekt einen dem Standard entsprechenden Restaurierungsplan aufzustellen, von der Dokumentation über eine selbständige Durchführung der Restaurierung bzw. im Team mit Experten bis hin zum Abschluss der Restaurierung.

Der Aufbaukurs richtet sich an Absolventen des Kurssystems „Geprüfter Buchbinder für Restaurierarbeiten“, die bereits über eingehende Erfahrungen in den Bereichen Schriftgut- und Einbandrestaurierung verfügen. Die Teilnehmer sollen ihre Kenntnisse durch die vermittelten Lerninhalte fundieren, aktualisieren und erweitern.

Für den Aufbaukurs werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

- Das Kurssystem „Geprüfter Buchbinder für Restaurierarbeiten“ wurde erfolgreich abgeschlossen.
- Der Teilnehmer führt den Meistertitel im Buchbinderhandwerk **oder**
- der Teilnehmer wird nach §2, (2) der Rechtsvorschriften im **Einzelfall** vom Nachweis des Meistertitels befreit. Dieser Einzelfall kann bei sehr guten bis guten Absolventen des Kurssystems „Geprüfter Buchbinder für Restaurierarbeiten“ geprüft werden.
- Der Teilnehmer verfügt über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung in der Restaurierung.

Der Aufbaukurs „Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk“ umfasst 6 Kurswochen, die über ein Jahr verteilt sind. Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen in den Bereichen Restaurierung, Konservierung, Naturwissenschaftliche Grundlagen, Kunst- und Einbandgeschichte sowie Dokumentation und Recht bilden den Schwerpunkt. In praktischen Übungen wird das Erlernte angewendet und am Muster geübt. Die Teilnehmer sind berechtigt, nach bestandener Abschlussprüfung, die vor der Handwerkskammer Stuttgart abgelegt wird, den Titel „Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk“ zu führen. Der Titel „Restaurator im Handwerk“ ist ein auch aus anderen Gewerken bekannter und anerkannter Abschluss.

Der Aufbaukurs kann durch die Belegung von weiteren Einzelkursen zu Themen der Restaurierung und Konservierung ergänzt werden, die am Buchbinder-Colleg angeboten werden (siehe „Restaurierungs-Einzelkurse“).

ORGANISATION

Der Aufbaukurs umfasst sechs Wochenkurse zu je 44 Stunden, die auf ein Jahr verteilt sind, so dass etwa jeden zweiten Monat ein Kurs stattfindet. In der zweiten Hälfte der letzten Kurswoche findet die Prüfung statt. Im Aufbaukurs werden maximal zwölf Teilnehmer auf die Prüfung zum „Restaurator im Buchbinder-Handwerk“ vorbereitet. Der Kurs ist als Gesamtmaßnahme konzipiert, so dass die Kursinhalte weitgehend aufeinander aufbauen. Die Teilnahme an jeder einzelnen Kurswoche wird mit einem Zertifikat bestätigt.

Das Kursprogramm wurde in enger Zusammenarbeit mit der Fachgruppe für Restaurierung und dem Vorstand des Bundes Deutscher Buchbinderinnungen (BDBI) sowie namhaften Experten auf dem Gebiet der Schriftgut- und Einbandrestaurierung erstellt.

Die Zulassung zum Aufbaukurs orientiert sich an den Bedingungen der Prüfungszulassung, siehe „Aufnahmebedingungen“.

Für die Abschlussprüfung hat die Handwerkskammer Stuttgart einen Prüfungsausschuss (Prüfungskommission) berufen.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem fachrichtungsübergreifenden, fachpraktischen und einem fachspezifischen Teil. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Teilnehmer eine Urkunde, die die Berechtigung zum Führen des angestrebten Titels ausweist.

Prüfungsgebühren sowie Kosten für die Übernachtung werden vom Teilnehmer getragen. Die im Colleg vorhandenen Übernachtungsplätze können vorausschauend gebucht werden, siehe hierzu „Übernachtung – Verpflegung“.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Aufnahmebedingungen zum Aufbaukurs „Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk“:

- Prüfungszeugnis der Meisterprüfung im Buchbinderhandwerk **oder alternativ** nach §2, (2) Einzelfallprüfung des Teilnehmers vor der Handwerkskammer
- 2 Jahre Berufserfahrung in der Restaurierung
- Mappe mit Dokumentation einer Restaurierung (Fotodokumentation, Schriftliche Dokumentation: Zustandsbeschreibung des Objektes, Restaurierungsmaßnahmen, verwendete Materialien)

Der Bewerbung zum Aufbaukurs wird außerdem beigelegt:

- Zeugnisse (Gesellenprüfung, Meisterprüfung)
- Begründung, warum der Bewerber sich zum Restaurator/Restauratorin im Buchbinderhandwerk weiterbilden lassen möchte
- Lebenslauf

KURSinHALTE

1. Kurswoche

Kunst- und Kulturgeschichte:

Fertigung von Musterbänden in Technik und Stil unterschiedlicher Epochen

2. Kurswoche

Kunst- und Kulturgeschichte: Geschichte und Theorie der Erhaltung von Kulturgut

Naturwissenschaftliche Grundlagen: erweiterte Kenntnisse in allgemeiner, organischer und anorganischer Chemie

Bestandsaufnahme/Dokumentation in Theorie und Praxis

3. Kurswoche

Naturwissenschaftliche Grundlagen: Grundkenntnisse in Physik und Biologie

4. Kurswoche

Werkstoffe/Technologien: Papier, Leder, Pergament, Pigmente, Farbstoffe, Bindemittel

5. Kurswoche

Materialkunde: Stoffe / Kunststoffe und deren Eigenschaften

Recht: Haftung, Vorsorgemaßnahmen, Vertragsgestaltung

6. Kurswoche

Werkstoffe/Technologien: Tinten, Tuschen, Klebstoffe

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Theoretische Prüfung

Praktische Prüfung

Mündliche Prüfung

Die zeitlichen Zuordnungen entsprechen dem Stand von Mai 2008. Änderungen aus organisatorischen Gründen, die die Gesamterfüllung des bundeseinheitlichen Rahmenlehrplanes nicht berühren, behält sich das Buchbinder-Colleg vor.

RESTAURIERUNGS-EINZELKURSE

Die Daten dieser Kurse sowie ein erster Überblick über die Kursinhalte sind den Jahresprogrammen zu entnehmen, teilweise finden die Kurse in einem mehrjährigen Turnus statt. Im Folgenden ein Auszug aus dem Kursangebot für Restauratoren:

Kurse:

„Grundlagen der Kartenrestaurierung“
„Papierzerfall - Ursache und Konsequenzen“

„Historische klebstofffreie Bindung
(Kopertheftung)“
„Historische Hefttechniken“

„Grundlagen der Dokumentation“
„Arbeitssicherheit“
„Tinten, Tuschen, Farben des Mittelalters“

„Umgang mit Fotografien“

„Restaurieren von Pergamenturkunden“
„Siegelrestaurierung“

„Restaurierung von Einbandleder“
„Historische Schließen“
„Historische Kapitaltechniken“

„Holzdeckelmusterband“
„Konservierungseinbände“
„Beutelbuch – Musterband“

„Grundlagen der Papierrestaurierung I + II“

Referenten:

Cornelia Bandow, Ludwigsburg

Ingela Dierick, B.-Plombières

Kerstin Forstmeyer, Ludwigsburg

Bert Jacek, Köln

Magdalena Liedtke, Karlsruhe

Susanne Peuser, Stuttgart

Simone Püttmann,
Fachliche Leitung
Buchbinder-Colleg Stuttgart

Tanja Wimmer, Unterschweinsbach

**Besondere Rechtsvorschriften –
Bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf die
Fortbildungsprüfung zum „Restaurator/Restauratorin
im Buchbinder - Handwerk“**

(Abschrift)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 31.3.1993 und der Vollversammlung vom 1. 4. 1993 erlässt die Handwerkskammer Stuttgart als zuständige Stelle nach § 42 Abs.1 in Verbindung mit § 91 Abs.1 Nr. 4a, § 106 Abs.1 Nr. 8 und § 44 Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§1

Ziele und Bezeichnung der Prüfung

Durch die Prüfung zum/zur Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Restaurator/Restauratorin im Buchbinder-Handwerk auszuüben.

§2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung im Buchbinderhandwerk bestanden hat.

(2) Abweichend von Abs.(1) kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachrichtungsübergreifenden, einen fachspezifischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Im fachrichtungsübergreifenden Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1.Kunst- und Kulturgeschichte:

Im Prüfungsfach „Kunst- und Kulturgeschichte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die wesentlichen kunst- und kulturhistorischen Grundlagen der Architektur, der gestaltenden Gewerbe und der einzelnen Stilepochen kennt;

2.Materialkunde:

Im Prüfungsfach „Materialkunde“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse besitzt über Aufbau und Eigenschaften von Mineralien, Stein, Glas, Keramik, Eisen-, Nichteisen- und Edelmetallen sowie Materialien von pflanzlicher, tierischer und synthetischer Herkunft;

3. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Rechtsfragen:

Im Prüfungsfach „Bestandsaufnahme, Dokumentation und Rechtsfragen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse zur Untersuchung, Zustandsbeschreibung sowie zur Herstellung von Rekonstruktionen besitzt, insbesondere

- a) Einsatz traditioneller und neuer Untersuchungs- und Messmethoden;
 - b) Zustandsbeschreibung, insbesondere des technologischen Zustandes, und Schadensanalyse
 - c) zeitliche und organisatorische Planung von Restaurierungsarbeiten mit Kostenberechnung,
 - d) zeichnerische und fotografische Dokumentation von Ist-Zuständen, Arbeitsabläufen und Fertigungszuständen;
- sowie Kenntnisse auf Rechtsgebieten hat, die die Haftung und Vorsorge bei Restaurierungsarbeiten betreffen.

(3) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen:

- a) erweiterte Kenntnisse in allgemeiner, anorganischer und organischer Chemie,
- b) Grundkenntnisse in Physik, insbesondere über Mechanik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre und Optik,
- c) Grundkenntnisse in Biologie, Kenntnisse über Schadinsekten und Mikroorganismen;

2. Werkstoffe und Technologien:

- a) Geschichte der Herstellung von Papier und anderen Beschreibstoffen,
- b) Geschichte der Schreib-, Mal- und Zeichentechnik,
- c) Geschichte der Drucktechnik und der reprografischen Verfahren,
- d) Geschichte der Binde-, Einband- und Verziertechniken,
- e) Materialkunde: Papier, Leder, Pergament, Duro- und Thermoplaste, pflanzliche, tierische und synthetische Klebstoffe;

3. Papierrestaurierung:

- a) Reinigungsverfahren,
- b) Methoden der Nachbehandlung,
- c) Schädlingsbekämpfung;

4. Einbandrestaurierung:

- a) Binde- und Einbandtechniken,
- b) Verzierungsstechniken;

5. Konservierung:

- a) vorbeugende Maßnahmen, insbesondere gegen Schäden aufgrund äußerer und materialbedingter Einflüsse,
- b) Anwendung und Wirkungsweise der Konservierungs- und Restaurierungstechniken bei handschriftlich, maschinenschriftlich, drucktechnisch, grafisch und reprografisch erstellten Dokumenten und Einbänden,
- c) Anlagen, Geräte, Werkzeuge und Werkstoffe zum Konservieren und Restaurieren.

(4) Im fachpraktischen Teil sind Fertigkeiten in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Papierrestaurierung:

- a) Nassbehandlung,
- b) Reinigungsverfahren,
- c) Fleckentfernung,
- d) Methoden der Fehlstellenergänzung;

2. Methoden der Buchblockherstellung und seiner Bearbeitung:

- a) Vorsatzarten,
- b) Heft- und Kapitaltechniken;

3. Einbandrestaurierung:

- a) Behandlung von Holzdeckel,
- b) Herstellung von Beschlägen und Schließen,
- c) Behandlung und Ergänzung von Einbandmaterialien.

(5) Die Prüfung ist in allen Prüfungsfächern des fachrichtungsübergreifenden und der fachspezifischen Teils schriftlich durchzuführen.

In beiden Prüfungsteilen ist die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung in mindestens einem Prüfungsfach zu ergänzen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zehn Stunden, eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(7) Im fachpraktischen Teil soll die Prüfung nicht länger als acht Stunden dauern.

(8) Die Gesamtprüfung ist innerhalb von drei Jahren abzulegen.

§4

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachrichtungsübergreifenden, im fachspezifischen und im fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(2) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen.

§5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil oder in Prüfungsfächern gemäß §3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Handwerkskammer freigestellt werden, wenn er vor einem Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles oder Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

§6
Übergangsregelung

[...] Die Fristen für die Übergangsregelung ist bereits abgelaufen.

§7
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Region Stuttgart vom 20.11.1993 anzuwenden.

§8
Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer in Kraft.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche vom Buchbinder-Colleg abgehaltenen Vortrags- und Lehrveranstaltungen.

Die Anmeldungen zu den Veranstaltungen werden schriftlich auf hierfür vorgesehenen Vordrucken entgegengenommen. Die schriftliche Anmeldung stellt einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Lehrgangsvertrages dar. Anmeldungen sollten bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn erfolgen.

Die Annahme von Anmeldungen erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Posteingangs. Anmeldungen zu Kursen oder Kurssystemen werden bei Überbelegungen nach einem Auswahlverfahren entgegengenommen.

Jede Anmeldung wird durch eine Anmeldebestätigung anerkannt und angenommen. Diese Anmeldebestätigung ergeht nach Eingang der Anmeldung. In der Regel wird spätestens drei Wochen vor Kursbeginn eine schriftliche Teilnahmebestätigung an den Teilnehmer versendet, die zugleich die Rechnung enthält.

Die Teilnahmegebühr ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zahlungsfällig. Sie muss bei Kursbeginn in voller Höhe dem Konto des Buchbinder-Collegs gutgeschrieben sein. Die Teilnahmegebühr enthält – sofern nicht anders angegeben – keinen Ausgleich für Materialkosten. Diese werden gesondert berechnet.

Die Mitglieder der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e.V. erhalten für alle Kurse 10% Ermäßigung auf die Kursgebühren, Firmenmitglieder für alle Mitarbeiter je Veranstaltung. Für Veranstaltungen der „Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung“ sind keine Ermäßigungen möglich. Die Mitgliedschaft in der Fördervereinigung Buchbinder-Colleg e.V. muss bei Inanspruchnahme der Ermäßigungen auf ein Kurssystem mindestens 5 Jahre betragen.

Jeder Kursbesucher erhält ein Zertifikat über Art und Dauer der Teilnahme. Der Teilnehmer hat ein Rücktrittsrecht innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsabschluss (Erhalt von Teilnahmebestätigung und Rechnung), ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Nach dieser Frist werden bei Rücktritt von einer bestätigten Anmeldung 33% der Teilnahmegebühr berechnet. Bei Rücktritt innerhalb der letzten 10 Tage vor Kursbeginn werden die Kursgebühren in voller Höhe berechnet. Bei vom Arbeitsamt geförderten Veranstaltungen werden bei Rücktritt des Teilnehmers Verwaltungskosten von 10% der Vertragssumme erhoben.

Das Buchbinder-Colleg ist berechtigt, Kurse bei Unterschreitung der in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Teilnehmerzahl abzusagen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Kursteilnehmers, die Teilnahmegebühr zu entrichten.

Das Buchbinder-Colleg ist weiterhin berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Veranstaltung zu verlegen. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, vom Vertrag innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Verlegungsmitteilung kostenfrei zurückzutreten.

Übernachtungsplätze im Buchbinder-Colleg werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben (siehe „Übernachtung – Verpflegung“). Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Buchbinder-Colleg gilt die Hausordnung, bzw. die Übernachtungsordnung. Das Mitbringen von üblichem Handwerkszeug bzw. Schreibgerät und Arbeitskleidung wird vorausgesetzt.

Die Haftung des Buchbinder-Collegs und seiner Erfüllungsgehilfen wird für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit dem Buchbinder-Colleg bzw. seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Der Teilnehmer kann das Buchbinder-Colleg nur an seinem Sitz verklagen. Für Klagen des Buchbinder-Collegs gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Buchbinder-Collegs Gerichtsstand.